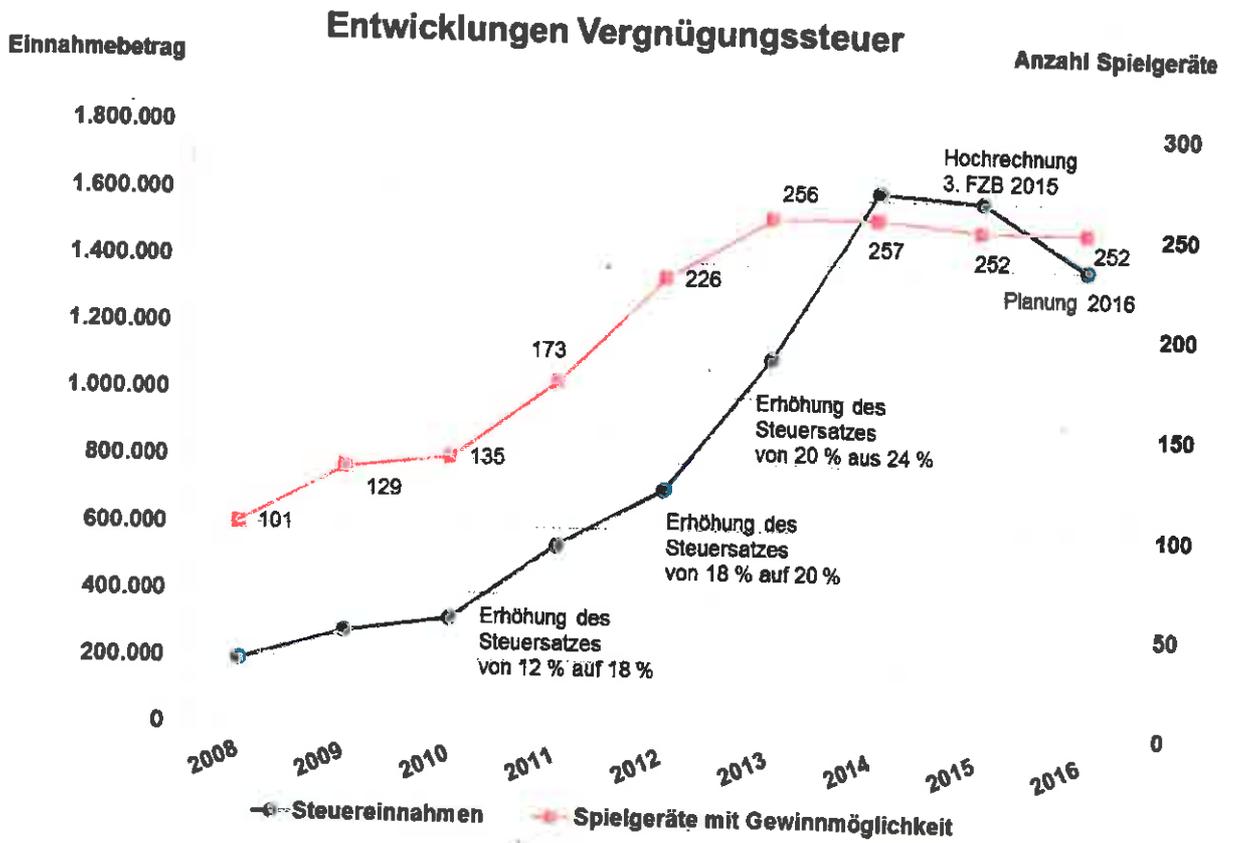


Anlage 1



**Anlage 2**

**Vergleich Vergnügungssteuersätze  
Große Kreisstädte Rems-Murr-Kreis**

Stadt	Geräte mit Gewinnmöglichkeit		Geräte ohne Gewinnmöglichkeit		Mindestbesteuerung	
	in Spielhalle	außerhalb Spielhalle	in Spielhalle	außerhalb Spielhalle	in Spielhalle	außerhalb Spielhalle
<b>Backnang</b>	* 25 %	* 25 %	184 €	92 €	184 €	92 €
<b>Fellbach</b>	20 %	20 %	144 €	72 €	144 €	72 €
<b>Schorndorf</b>	* 25 %	* 25 %	* 140 €	* 70 €	* 140 €	* 70 €
<b>Waiblingen</b>	* 24 %	* 24 %	120 €	60 €	120 €	60 €
<b>Weinstadt</b>	24 %	24 %	120 €	60 €	120 €	60 €
<b>Winnenden</b>	24 % * 25 %	24 % * 25 %	100 € * 150 €	50 € * 70 €	100 € * 150 €	50 € * 70 €

\* Ab 01.01.2016 geplant

Anlage 3

**STADT WINNENDEN**

**Rems-Murr-Kreis**

**Satzung zur Änderung der Vergnügenssteuersatzung**

Der Gemeinderat der Stadt Winnenden hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung (GemO) i.V. mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der derzeit gültigen Fassung am 22.12.2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügenssteuer beschlossen:

**Artikel I**

**§ 7 der Satzung über die Erhebung einer Vergnügenssteuer erhält folgende Fassung:**

**§ 7**

**Steuersatz**

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes ( § 2 Abs. 1 )
- |   |                           |
|---|---------------------------|
| 1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten<br>der elektronisch gezählten Bruttokasse,<br>mindestens jedoch   | 25 %<br>150,00 Euro       |
| bei Aufstellung in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen<br>nach § 40 LGlÜG<br>bzw. bei Aufstellung an einem sonstigen Aufstellungsort<br>mindestens jedoch  | 70,00 Euro                |
| 2. a) ohne Gewinnmöglichkeit und<br>aufgestellt in einer Spielhalle oder einen ähnlichen Unternehmen<br>im Sinne von § 40 LGlÜG:<br>aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort:                       | 150,00 Euro<br>70,00 Euro |
| b) ohne Gewinnmöglichkeit, jedoch mit Darstellung<br>von Gewalttätigkeiten, sexuellen Handlungen<br>oder Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges<br>im Spielprogramm ( Tötungs- oder Gewaltspiel)   | 500,00 Euro               |
| 3. für den Betrieb einer Diskothekenanlage ( § 2 Abs. 1 Nr. 2 )<br>je angefangene 50 m <sup>2</sup> konzessionierte Schankfläche<br>ohne Fläche der Nebenräume -<br>für jeden angefangenen Kalendermonat. | 18,00 Euro                |

- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Für das Bereitstellen von Geräten nach Absatz 1 Nr. 2 b in Spielhallen erhöht sich der Steuersatz auf das Doppelte.
- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers. Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 Nr. 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

## Artikel II

Die Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft